



Merkblatt

zur Umsetzung der Bestimmungen im Bereich Nichtraucher- und Jugendschutz

Vorbemerkungen

Die folgenden gesetzlichen Grundlagen bestehen nebeneinander:

- Gesundheitsgesetz des Kantons Zug - GesG; BGS 821.1, in Kraft per 1.3.2009
- Gesundheitsverordnung des Kantons Zug - GesV; in Kraft per 11.7.2009
- Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen - BG SPR; in Kraft per 1.5.2010
- Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen - PaRV; in Kraft per 1.5.2010

Die Zuger Übergangsfrist für die Nichtraucher- und Jugendschutzbestimmungen lief am 28.2.2010 ab. Die Bundesgesetzgebung kennt keine Übergangsfrist und trat somit per 1.5.2010 in Kraft.

Im Vergleich zwischen der kantonalen und der Bundesgesetzgebung gilt aufgrund des expliziten bundesrechtlichen Vorbehaltes immer die strengere Textversion (Art. 4 BG SPR).

1. Allgemeines zu Nichtraucherräumen (§ 48 GesG, § 50 f. GesV, Art. 1 ff. BG SPR)

Alle geschlossenen Räume, die öffentlich zugänglich sind, unterliegen dem Rauchverbot. Ausnahmen bilden nur speziell bezeichnete und baulich abgetrennte Raucherräume (**Fumoirs**), die während der gesamten Öffnungszeit **max. 1/3 der Betriebsfläche** aufweisen dürfen, oder reine **Raucherrestaurants bis zu einer Grösse von 80 m²**. Die allfällige Raumaufteilung in Nichtraucher- und Raucherräume erfolgt durch Selbstdeklaration des Betriebes. Die Aufsicht über die Raumorganisation (Raumaufteilung, Flächenverhältnisse, Beschriftungen usw.) obliegt den Einwohnergemeinden.

Als **öffentlich zugänglich** gilt ein Raum, wenn er grundsätzlich von jedermann betreten werden darf. Die Eigentums- und Besitzverhältnisse, der eigentliche Nutzungszweck oder die Öffnungszeiten spielen dabei keine Rolle. Ein Laden-, Verkaufs- oder Dienstleistungsgeschäft ist im Sinne des Gesundheitsgesetzes in aller Regel öffentlich zugänglich und unterliegt somit dem Grundsatz des Nichtraucherschutzes. Nachfolgend erfolgt eine nicht abschliessende Aufzählung betroffener Räume: Restaurant, Schalterraum einer Post/Bank, Coiffeursaloon, Blumenladen, Reisebüro, Detaillist, öffentliches Verkehrsmittel, Kino, Museum, Theater, Einkaufszentrum, Spital/Altersheim/Pflegeheim (ausser das persönliche Einzelzimmer), Schule, Sport- oder Mehrzweckhalle, Festzelt.

Als "**geschlossen**" gilt jeder Raum, der in allen Dimensionen rauchundurchlässig gestaltet ist. Ein dreiseitig geschlossener und überdachter Wintergarten (also mit einer offenen Seite) gilt nach § 50 Abs. 3 GesV nicht als geschlossener Raum. Somit darf darin geraucht werden. Der Sinn der Regelung ist der, dass eine gute natürliche Durchlüftung gewährleistet sein muss.

Als **bauliche Abtrennungen** im Sinne von § 48 GesG gelten neben harten Wänden, Böden und Decken auch rauchundurchlässige Kunststoffwände (Festzelte). Offene Türen zwischen einem Nichtraucher- und einem Raucherraum müssen jeweils durch einen Türschliesser umgehend wieder geschlossen werden. Ein mechanisches Offenhalten (Türstopper etc.) ist nicht zulässig.

Gemäss BGSPR dürfen **in Raucherräumen keine Arbeitnehmenden** beschäftigt werden. Eine Ausnahme gilt einzig für die Gastronomie (siehe Ziff. 2). Es ist Aufgabe der Betriebsverantwortlichen, den Schutz vor Passivrauchen organisatorisch zu gewährleisten. Die Betriebsorganisation ist so zu planen und umzusetzen, dass niemand in die unerwünschte Lage versetzt wird, das Waren- oder Dienstleistungsangebot unter dem Einfluss von passiv konsumiertem Rauch nutzen (Kundschaft) oder anbieten (Mitarbeitende) zu müssen. Dabei dürfen in keinem Raucherraum Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht auch erhältlich sind.

Bei jedem Eingang und in jedem Raum müssen **Piktogramme** zur Kennzeichnung der Nicht-raucher- resp. Raucherbereiche angebracht werden. Die Betriebe sind in der Ausgestaltung und Anbringung der Piktogramme frei, soweit diese selbsterklärend und gut erkennbar sind. Eine zusätzliche Beschriftung (Tafel "Danke, dass Sie hier nicht rauchen") ist zulässig, ersetzt aber das Piktogramm nicht. Nur das Piktogramm ist auch für fremdsprachige Kundschaft mit Sicherheit verständlich.

Nicht öffentlich sind diejenigen Räume, die privat genutzt werden (Wohnung, privater Hobbyraum usw.) bzw. nicht öffentlich zugänglich sind (Pflegeheimzimmer, Hotelzimmer usw.). In der Regel braucht man dazu eine besondere Zutrittsberechtigung (eigener Schlüssel, Ausweis etc). Nicht öffentlich sind beispielsweise auch Büroräume, in denen kein direkter, allgemeiner Kundenkontakt stattfindet, oder Vereinsräume, die ausschliesslich den Mitgliedern zur Verfügung stehen (privater Darts Keller, Hobbyraum einer Modellfluggruppe etc.).

An die **Definition der Vereinsmitgliedschaft** werden hohe Ansprüche gestellt. So reicht z. B. das alleinige Bezahlen eines Eintritts nicht aus, um automatisch eine Mitgliedschaft entstehen zu lassen und so den Gastraum als privaten Clubraum, in dem geraucht werden darf, zu deklarieren. Die Mitgliedschaft muss durch weitere, gegenseitige Verbindlichkeiten ausgewiesen werden.

In privaten Räumen kann z. B. durch die weisungsberechtigte Mieterschaft (Bsp. Club-Vorstand) dennoch ein **privates Rauchverbot** erlassen werden.

Eine "**geschlossene Gesellschaft**" kann einen Gastronomieraum als Raucherraum deklarieren, wenn die Wirtin resp. der Wirt wie auch alles in diesem Raum eingesetzte Personal damit einverstanden sind.

2. Raucherlokale (§ 48 Abs. 2 GesG, § 51 GesV, Art. 3 BG SPR)

Raucherlokale sind Gastronomiebetriebe, in deren Räumen grundsätzlich geraucht werden darf. Sie dürfen **max. 80 m² öffentliche Fläche** aufweisen. Es werden alle den Gästen zugänglichen Räume einberechnet. Also neben der Restaurationsfläche auch **alle Säle, WCs, Garderoben, Treppen und Gänge etc.** Wird z. B. eine WC-Anlage durch zwei Restaurants gemeinsam benützt, so wird die WC-Fläche bei beiden zu 100 % angerechnet. Dies gilt auch für andere gemeinsam genutzte öffentlich zugängliche Flächen.

Nicht zur Fläche zählt in der Regel die Küche. Gehört es zum Betriebskonzept, dass die Gäste selber in der Küche Hand anlegen, so zählt die Küche ebenfalls zur anrechenbaren Fläche.

Die Raucherlokale müssen vom zuständigen Gemeinderat vor Betriebsaufnahme eine **rechtskräftige Bewilligung** erhalten haben. Zudem sind sie von aussen gut sicht- und lesbar zusätzlich zu den Piktogrammen **als "Raucherlokal" zu bezeichnen**. Das Personal muss dem Arbeitseinsatz im Raucherlokal vorgängig im Arbeitsvertrag zugestimmt haben.

3. Plakatwerbeverbot für Tabakwaren und alkoholische Getränke (§ 49 GesG)

Verboten ist die **Werbung auf Plakaten**. Nicht betroffen ist Werbung in Schaufenstern oder an Verkaufsständen usw., die sich auf aktuelle Verkaufsangebote vor Ort beziehen (Bsp. Getränkestand an einem Turnier oder in einem Kiosk).

4. Verkaufsverbot von Tabakwaren an unter 18-Jährige (§ 50 GesG)

Der Begriff der Tabakwaren beinhaltet **Rauch-, Kau- und Schnupftabak** und ähnliche Produkte (Snus etc.). Zigarettenpapier, Filter u. ä. fallen nicht darunter. Bestehen Zweifel über das Alter der Käuferin oder des Käufers ist (wie beim Alkoholverkauf) eine **Ausweiskontrolle** vorzunehmen.

Die **Automatenhersteller** bieten verschiedene Möglichkeiten an, damit die Alterslimite bei Tabakverkäufen ab Automat kontrolliert bzw. eingehalten werden kann.

5. Strafbarkeit (§ 68 GesG, Art. 5 BG SPR)

Bei festgestellten Verstössen ist **jedermann zur Strafanzeige berechtigt**. Verstösse gegen das BGSPR werden nach diesem geahndet (Busse bis zu 1'000 Franken). Verstösse gegen die §§ 48 - 50 GesG werden nach dem kant. Polizeistrafgesetz (BGS 311.1) mit Busse bis zu 10'000 Franken geahndet, soweit keine Bundesstrafrechtsnorm anwendbar ist.

6. Übergangsfrist (§ 69 Abs. 5 GesG)

Spätestens bis zum **28. Februar 2010** müssen die räumlichen Massnahmen (Definition Raucherräume, Kennzeichnung, Bewilligungserteilung für Raucherlokale, Lüftungseinbau usw.) und auch die Anpassung der Zigarettenautomaten erfolgt sein, soweit der Betrieb nicht rauchfrei geführt wird. Ab diesem Zeitpunkt sind Verstösse gegen den Nichtraucher- und Jugendschutz nach Zuger Recht strafbar. Die Strafbarkeit nach Bundesrecht entsteht mit Inkrafttreten des BGSPR zum 1. Mai 2010.

7. Ansprechpartner, Auskünfte

Verantwortlich für die Aufsicht über die Raumnutzung im Sinne des GesG und für die Erteilung der Bewilligungen der Raucherlokale ist die zuständige **Einwohnergemeinde**. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen.

Die gesetzlichen Grundlagen

Gesundheitsgesetz Kt. Zug GesG, BGS 821.1, In Kraft per 1.3.2009, Übergangsfrist bis 28.2.2010	Gesundheitsverordnung Kt. Zug GesV, BGS 821.11, In Kraft per 11.7.2009, Übergangsfrist bis 28.2.2010
<p>§ 48 Nichtraucherschutz</p> <p>¹ In geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind, ist das Rauchen verboten. In davon baulich abgetrennten und entsprechend gekennzeichneten Räumen mit ausreichender Lüftung kann das Rauchen gestattet werden. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, namentlich das proportionale Verhältnis von Nichtraucher- zu Raucherräumen.</p> <p>² Der zuständige Gemeinderat bewilligt auf Gesuch hin Restaurationsbetriebe als Raucherlokale, wenn der Betrieb</p> <p>a) eine dem Publikum zugängliche Gesamtfläche von höchstens 80 Quadratmetern hat;</p> <p>b) gut belüftet und nach aussen leicht erkennbar als Raucherlokal bezeichnet ist und</p> <p>c) nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, die einer Tätigkeit im Raucherlokal im Arbeitsvertrag zugestimmt haben.</p> <p>§ 49 Plakatwerbeverbot für Tabakwaren und alkoholische Getränke</p> <p>Plakatwerbung für Tabakwaren und alkoholische Getränke ist verboten, sofern sie vom öffentlichen Grund her einsehbar ist.</p> <p>§ 50 Verkaufsverbot für Tabakwaren</p> <p>¹ Der Verkauf von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.</p> <p>² Automatenbetreiber haben dafür zu sorgen, dass der Bezug von Tabakwaren durch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verunmöglicht wird.</p>	<p>§ 50 Nichtraucherschutz</p> <p>¹ Der flächenmässige Anteil der rauchfreien Räume muss während der gesamten Öffnungszeit des Betriebes mindestens zwei Drittel der geschlossenen Räume, die öffentlich zugänglich sind, betragen. Die Raumzuteilung erfolgt durch Selbstdeklaration. Die Einwohnergemeinde übt die Aufsicht aus.</p> <p>² Die Betriebsorganisation ist so zu gestalten, dass die Kundschaft keinesfalls gezwungen ist, einen Raucherraum zu betreten. Dies gilt namentlich für Wirtschaftsflächen, Garderoben, Toiletten sowie Zahl- und Warenausgabestellen sowie deren Zugänge.</p> <p>³ Als geschlossen gilt jeder in allen Dimensionen rauchundurchlässig begrenzte Raum. Fenster, Türen, Lüftungsvorrichtungen und dergleichen werden nicht berücksichtigt. Diese sind so zu konstruieren und zu bedienen, dass möglichst kein Rauch in einen Nichtraucherzimmer gelangen kann.</p> <p>⁴ Nichtraucher- und Raucherräume sind beim Eingang und im Rauminnern mit einem entsprechenden, gut erkennbaren Piktogramm zu kennzeichnen.</p> <p>§ 51 Nichtraucherschutz in Restaurationsbetrieben</p> <p>¹ Raucherlokale sind zusätzlich beim Eingang als "Raucherlokal" zu beschriften. Diese Beschriftung muss von aussen gut sicht- und lesbar sein.</p> <p>² Für die Berechnung der Gesamtfläche werden alle ganz oder teilweise dem Betrieb dienenden geschlossenen Räume vollständig angerechnet, soweit sie den Gästen zugänglich sind. Dies sind namentlich Restaurationsflächen inklusive Bartresen, Garderoben, Toiletten sowie deren Zugänge.</p>

Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauch (verabschiedet) Inkraftsetzung 1. Mai 2010	Verordnung zum Schutz vor Passivrauch (Passivrauchschutzverordnung, PaRV) vom 28. Oktober 2009
<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt den Schutz vor Passivrauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.</p> <p>² Öffentlich zugängliche Räume sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> Gebäude der öffentlichen Verwaltung; Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen; Kinderheime, Altersheime und vergleichbare Einrichtungen; Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzuges; Bildungsstätten; Museums-, Theater- und Kinoräumlichkeiten; Sportstätten; Restaurations- und Hotelbetriebe (einschliesslich nicht landwirtschaftlicher Nebenbetriebe nach Art. 24 b des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979) unabhängig von kantonalen Bewilligungserfordernissen; Gebäude und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs; Verkaufsgeschäfte und Einkaufszentren. <p>³ Auf private Haushaltungen ist dieses Gesetz nicht anwendbar.</p> <p>Art. 2 Rauchverbot</p> <p>¹ Rauchen ist in Räumen nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 untersagt.</p> <p>² Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann in besonderen Räumen, in denen keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden, das Rauchen gestatten, sofern sie abgetrennt, besonders gekennzeichnet und mit ausreichender Belüftung versehen sind (Raucherräume). Ausnahmsweise dürfen in Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit deren ausdrücklicher Zustimmung beschäftigt werden. Das Einverständnis hat im Rahmen des Arbeitsvertrages zu erfolgen.</p>	<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung regelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> das Rauchverbot in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen; die Anforderungen an Raucherräume und an deren Belüftung; die Anforderungen an Raucherlokale und an deren Belüftung; die Voraussetzungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern in Raucherräumen und Raucherlokalen; die Ausnahmen vom Rauchverbot für Zwangsaufenthaltsorte und Einrichtungen, die dem dauernden Verbleib oder einem längeren Aufenthalt dienen. <p>Art. 2 Rauchverbot</p> <p>¹ Rauchen ist unter Vorbehalt der Artikel 4-7 untersagt in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.</p> <p>² Als Arbeitsplatz mehrerer Personen gilt jeder Ort, an dem sich mehrere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer dauernd oder vorübergehend zur Ausführung der ihnen zugewiesenen Arbeit aufhalten müssen.</p> <p>Art. 3 Sorgfaltspflicht</p> <p>Wer einen Raum betreibt, in dem das Rauchen gestattet ist, muss dafür sorgen, dass Personen in angrenzenden rauchfreien Räumen nicht durch Rauch belästigt werden.</p> <p>Art. 4 Anforderungen an Raucherräumen</p> <p>¹ Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person muss dafür sorgen, dass der Raucherraum:</p> <ol style="list-style-type: none"> durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt ist, nicht als Durchgang in andere Räume dient und über eine selbsttätige schliessende Tür verfügt; mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist. <p>² Raucherräume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein.</p>

Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchern Inkraftsetzung 1. Mai 2010	Verordnung zum Schutz vor Passivrauchern (Passivrauchschutzverordnung, PaRV) vom 28. Oktober 2009
<p>³ Der Bundesrat erlässt besondere Vorschriften über die Beschaffenheit von Raucherräumen und die Anforderungen an die Belüftung. Er trifft ebenfalls eine Regelung für Zwangsaufenthaltorte und Einrichtungen, die dem dauernden Verbleib oder einem längeren Aufenthalt dienen.</p> <p>Art. 3 Raucherbetriebe Restaurationsbetriebe werden auf Gesuch hin als Raucherlokale bewilligt, wenn der Betrieb:</p> <ol style="list-style-type: none"> eine dem Publikum zugängliche Gesamtfläche von höchstens 80 Quadratmetern hat; gut belüftet und nach aussen leicht erkennbar als Raucherlokal bezeichnet ist; und nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, die einer Tätigkeit im Raucherlokal im Arbeitsvertrag zugestimmt haben. <p>Art. 4 Kantonale Vorschriften Die Kantone können strengere Vorschriften zum Schutz der Gesundheit erlassen.</p> <p>Art. 5 Strafbestimmungen ¹ Mit Busse bis zu 1000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> gegen das Rauchverbot nach Artikel 2 Absatz 1 verstösst; Räume, die den Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 2 nicht entsprechen, als Raucherräume ausgibt; einen Raucherbetrieb ohne Bewilligung führt oder diesen als Inhaber oder Inhaberin einer Bewilligung nicht kennzeichnet. <p>² Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone. ³ Die Anwendung der Artikel 59–62 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 schliesst die Anwendung der Strafbestimmungen nach Absatz 1 nur aus, wenn es um die Bestrafung von Verstössen gegen den Gesundheitsschutz der Angestellten geht.</p>	<p>³ Mit Ausnahme von Rauchwaren und Raucherutensilien dürfen in einem Rauchraum keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind.</p> <p>⁴ Für Raucherräume in einem Restaurations- oder Hotelbetrieb gilt zusätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> ihre Fläche darf höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen; ihre Öffnungszeiten dürfen nicht länger sein als im übrigen Betrieb. <p>Art. 5 Anforderungen an Raucherlokale ¹ Ein Restaurationsbetrieb wird von der zuständigen kantonalen Behörde auf Gesuch hin als Raucherlokal bewilligt, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Gesamtfläche, der dem Publikum zugänglichen Räume, inklusive Eingangsbereich, Garderobe und Toiletten, höchstens 80 Quadratmeter beträgt; das Lokal mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist. <p>² Raucherlokale müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein. ³ Nicht als Raucherlokal dürfen geführt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Räumlichkeiten oder Betriebe, die hauptsächlich der Verpflegung am Arbeitsplatz dienen wie Personalrestaurants oder Kantinen; Betriebe, deren Haupttätigkeit nicht im Gastgewerbebereich liegt; ausgenommen sind nichtlandschaftliche Nebenbetriebe nach Artikel 24b des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979². <p>Art. 6 Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Raucherräumen und Raucherlokalen ¹ In Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben und in Raucherlokalen dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur beschäftigt werden, sofern sie schriftlich zugestimmt haben. ² Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen in Raucherräumen zum Testen von Tabakprodukten beschäftigt werden, sofern sie einer solchen Tätigkeit schriftlich zugestimmt haben.</p>

Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (verabschiedet) Inkraftsetzung 1. Mai 2010	Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (Passivrauchschutzverordnung, PaRV) vom 28. Oktober 2009
<p>Art. 6 Vollzug</p> <p>1 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.</p> <p>2 Die Kantone vollziehen dieses Gesetz.</p> <p>Art. 7 Referendum und Inkrafttreten</p> <p>1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	<p>³ Für schwangere Frauen, stillende Mütter und Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Sonderschutzvorschriften des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964³ und seiner Ausführungsbestimmungen.</p> <p>Art. 7 Spezielle Einrichtungen</p> <p>¹ Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann vorsehen, dass geraucht werden darf in Zimmern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs oder vergleichbaren Einrichtungen; b. von Alters- und Pflegeheimen oder vergleichbaren Einrichtungen; c. von Hotels oder anderen Beherbergungsstätten. <p>² Personen, die sich in einer Einrichtung nach Absatz 1 Buchstabe a oder b befinden, können verlangen, in einem Zimmer mit Rauchverbot untergebracht zu werden.</p> <p>Art. 8 Änderung bisherigen Rechts</p> <p>Die Verordnung 3 vom 18. August 1993⁴ zum Arbeitsgesetz wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Art. 19</i> <i>Aufgehoben</i></p> <p>Art. 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.</p>